

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994,

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 lautet neu:

Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Organisation und die Befugnisse des Grossen Rates. Zweck

2. Es wird ein Art. 2a eingefügt:

¹Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber oder ein nächster Angehöriger an einem Geschäft, das nicht an einen generellen Adressatenkreis gerichtet ist, ein unmittelbares persönliches Interesse haben. Ausstand

²Kein Ausstandsgrund besteht bei Wahlen durch den Grossen Rat oder eine Kommission.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Grosse Rat oder die Kommission nach Anhörung des Betroffenen und unter dessen Ausschluss endgültig.

3. Art. 3 Abs. 3 lautet neu:

³Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amten die Büromitglieder nach ihrer Rangordnung als Vertreter. Kann die Vertretung im Rahmen dieser Regelung nicht gestellt werden, wird ein Tagespräsident gewählt.

4. Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Standeskommission beruft zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.

5. Art. 7 Abs. 2, 2. Satz, wird aufgehoben.

6. Art. 18 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

³Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Budget, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.

⁴Erlässt der Grosse Rat Verfügungen, richtet sich das Eintreten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

7. Es wird ein Art. 19a eingefügt:

Änderungsanträge

¹Änderungsanträge in der Detailberatung sind in der Regel schriftlich und ausformuliert einzureichen.

²Der Präsident kann eine schriftliche Eingabe verlangen.

8. Art. 22 lautet neu:

Weitere Lesungen

Schreibt die Verfassung nicht eine zweite Lesung vor, ist der Grosse Rat frei, ob er ein Geschäft einer oder mehreren Lesungen unterzieht.

9. Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Die Standeskommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Sitzung Stellung nehmen.

10. Art. 27 Abs. 2 lautet neu:

²Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Landsgemeindemandat vollständig anzugeben.

11. Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 5 wird aufgehoben:

¹Soweit die Verfassung oder dieses Reglement nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmentenden dafür ist.

12. Art. 29 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird eingefügt:

²Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden pro Wahlgang ein Kandidat oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Ein Kandidat ist sofort gewählt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden für ihn gestimmt hat.

³Stehen noch zwei Kandidaten zur Wahl oder stehen von Beginn weg zwei Kandidaten oder ein Kandidat zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

⁴Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmgleichheit und wird dadurch die Weiterführung oder der Abschluss der Wahl blockiert, entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

13. In Art. 30 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

²Wird ein Mitglied einer parlamentarischen Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission in eine weitere dieser Kommissionen gewählt, kann es unmittelbar nach der Wahl den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären. Die Komplettierung der bisherigen Kommission ist spätestens an der nächsten Sitzung des Grossen Rates vorzunehmen.

14. Art. 32 lautet neu:

¹Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr als ständige vorberatende Kommissionen mit je höchstens acht Mitgliedern:

Vorberatende
Kommissionen

- a) Kommission für Wirtschaft (WiKo) für Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;
- b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) für Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;
- c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) für Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;
- d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) für Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

²Das Büro und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

³Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht Präsident einer vorberatenden Kommission sein.

⁴Die Kommissionen nehmen die Vorberatung der ihnen zugewiesenen Geschäfte vor. Sie können hierfür Experten beiziehen.

⁵In der Regel nimmt der zuständige Vertreter der Standeskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.

15. Art. 32a wird eingefügt:

¹Das Büro kann Geschäfte einer vorberatenden Kommission zuweisen, in der Regel an die fachlich zuständige Kommission.

Zuweisung

²Das Büro kann bei der Zuweisung bestimmen, dass eine weitere Kommission mitwirkt, und festlegen, wer das Geschäft im Grossen Rat vertritt.

³Wurde für ein Geschäft keine Zuweisung vorgenommen, kann der Grosse Rat die Beratung aussetzen und die Vorberatung durch eine Kommission beschliessen.

II.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.